

Schulz-Lüke/Wolf
Gewalttaten und Opferentschädigung

Sammlung Guttentag

Gewalttaten und Opferentschädigung

**Kommentar zum Gesetz über die Entschädigung
für Opfer von Gewalttaten**

von

Gerd Schulz-Lüke
Regierungsdirektor, Berlin

und

Manfred Wolf
Richter am Amtsgericht, Berlin



1977

Walter de Gruyter · Berlin · New York

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Schulz-Lücke, Gerd

Gewalttaten und Opferentschädigung : Kommentar zum Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten / von Gerd Schulz-Lücke u. Manfred Wolf — 1. Aufl. — Berlin, New York : de Gruyter, 1977.

(Sammlung Guttentag)

ISBN 3-11-006942-3

NE: Wolf, Manfred:

©

Copyright 1977 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1000 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck: Saladruck, 1000 Berlin 36.

Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer, 1000 Berlin 61.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	VI
UN-Deklaration über die Rechte behinderter Menschen	IX
Einführung	1
I. Gesetzestext: Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	3
II. Kommentar	8
§ 1 Anspruch auf Versorgung	8
§ 2 Versagungsgründe	135
§ 3 Zusammentreffen von Ansprüchen	151
§ 4 Kostenträger	157
§ 5 Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche	162
§ 6 Zuständigkeit und Verfahren	164
§ 7 Rechtsweg	167
§ 8 Änderung der Reichsversicherungsordnung	169
§ 9 Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes	173
§ 10 Übergangsvorschriften	177
§ 11 Geltungsbereich (Land Berlin)	178
§ 12 Inkrafttreten	178
Anhang	179
1. Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges — Bundesversorgungsgesetz	179
2. Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfer- versorgung — Verwaltungsverfahrensgesetz	209
3. Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil	216
Stichwortverzeichnis	227

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
AN	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes
AP	Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit 1973 (BMA)
BayObLG	Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Binding, Handbuch	Binding, Handbuch des Strafrechts, 1885
Binding, Normen	Binding, Die Normen und ihre Übertretung, 2. Auflage 1890—1919
Binding, Lehrbuch	Binding, Lehrbuch des gemeinen Strafrechts, Besonderer Teil 1902—1905
BMA	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Bockelmann	Bockelmann, Strafrecht, Allgemeiner Teil 1973
Breithaupt	Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, der Landesversicherungsämter und der Oberversicherungsämter, hrsg. von Breithaupt
BSG	Bundessozialgericht
BT	Bundestag
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DJ	Deutsche Justiz
DR	Deutsches Recht
Dreher	Strafgesetzbuch, Kommentar, 36. Aufl. 1976

DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Strafrecht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
Eser I	Eser, Juristischer Studienkurs, Strafrecht I, 2. Aufl. 1975
EuM	Entscheidungen und Mitteilungen
GA	Golddammers Archiv für Strafrecht, zitiert nach Bänden, seit 1953 in Jahrgängen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hauck — Haines	Hauck — Haines, Kommentar zum Sozialgesetzbuch, 1976
SGB	
HESt.	Höchstrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KO	Konkursordnung
Kohlrausch — Lange	Kohlrausch — Lange, Strafgesetzbuch, 43. Aufl. 1961
Kleinknecht StPO	Kleinknecht, Strafprozeßordnung, Kommentar, 32. Aufl. 1975
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Aufl., herausgegeben von P. Baldus und G. Willms, 1970 ff.
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, herausgegeben von Lindenmaier — Möhring
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
van Nuis — Vorberg	van Nuis — Vorberg, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen

VIII

Abkürzungsverzeichnis

OLG	Oberlandesgericht
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 35. Aufl. 1976
PflVG	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter
RG	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rittler	Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, Bd. I, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1957
RVGer	Reichsversicherungsgericht
RVO	Reichsversicherungsordnung
Schätzler	Der Versorgungsbeamte Nr. 6/1976
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Schönke — Schröder	Strafgesetzbuch, Kommentar, 18. Aufl. 1976
Schönleiter — Hennig	Schönleiter — Hennig, Kommentar zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofopferversorgung, 1969
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
VfG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofopferversorgung
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung, Entscheidungen aus allen Gebieten des Verkehrsrechts
VV	Verwaltungsvorschriften
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Warneyer	Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des Reichsgerichts, herausgegeben von Warneyer
Wilke — Wunderlich	Wilke — Wunderlich, Kommentar zum Bundesversorgungsgesetz, 4. Aufl. 1973
Wittern	Wittern, Grundriß des Verwaltungsrechts, 7. Aufl. 1972
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

UN-Deklaration über die Rechte behinderter Menschen

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm am 9. Dezember 1975 die folgende Resolution an:

Die Generalversammlung

ist sich bewußt, daß die Mitgliedsstaaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen die Verpflichtung als Gelöbnis abgegeben haben, kollektiv oder einzeln in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation tätig zu werden, um einen höheren Lebensstandard, Vollbeschäftigung und die Voraussetzung für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern;

bekräftigt ihren Glauben an die Menschenrechte, an die Grundfreiheiten und die Grundsätze des Friedens, der Würde und des Wertes des Menschen und an die in der Charta erklärten Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit;

erinnert an die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, an das Internationale Übereinkommen über die Menschenrechte, an die Deklaration über die Rechte des Kindes, die Deklaration über die Rechte der geistig Behinderten, sowie an die in der Verfassung verankerten für den sozialen Fortschritt notwendigen Normen, die bereits dargelegt wurden in:

den Verfassungen, Konventionen, Empfehlungen und Resolutionen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Erziehungs-, Wissenschafts- und Kulturorganisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfsfonds der UN und anderer beteiligter Organisationen;

erinnert auch an die Resolution 1921 (LVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats über die Verhütung von Behinderungen und die Rehabilitation Behinderter vom 6. Mai 1975;

betont, daß die Deklaration über den sozialen Fortschritt, die Notwendigkeit des Schutzes der Rechte und die Sicherstellung des Wohles und der Rehabilitation Körperbehinderter und geistig Behinderter proklamiert hat;

ist sich der Notwendigkeit bewußt, Körperbehinderungen und geistige Behinderungen zu verhüten und behinderten Menschen zu helfen, ihre Fähigkeiten in den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen zu entwickeln und *ihre Integration* in das normale Leben weitgehendst zu fördern;

ist sich im klaren darüber, daß sich manche Länder in ihrem gegenwärtigen Entwicklungsstadium nur in begrenztem Maße für dieses Ziel einsetzen können;

proklamiert diese Deklaration über die Rechte der Behinderten und ruft zu nationalen und internationalen Aktionen auf, um zu gewährleisten, daß diese Deklaration als gemeinsame Basis und gemeinsamer Bezugsrahmen für den Schutz dieser Rechte dient:

1. Behinderte im Sinne dieser Erklärung sind alle Personen, die aufgrund einer angeborenen oder erworbenen Schädigung körperlicher oder geistiger Art nicht in der Lage sind, sich voll oder teilweise aus eigener Kraft wie ein Nichtbehinderter die entsprechende Stellung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu sichern.

2. Die Behinderten sollen in den Genuß aller in dieser Deklaration enthaltenen Rechte kommen. Diese Rechte sollen allen Behinderten gewährt werden, ohne jede Ausnahme und ohne Unterscheidung oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischen oder anderen Einstellungen, nationaler oder sozialer Herkunft, unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Geburt oder sonstiger Umstände, sowohl hinsichtlich der oder des Behinderten selbst wie auch ihrer oder seiner Familie.

3. Behinderte Menschen haben das unveräußerliche Recht auf Achtung ihrer Menschenwürde. Behinderte, ungeachtet des Ursprungs, der Art und Schwere ihrer Benachteiligungen oder Behinderungen, haben dieselben Grundrechte wie die anderen Mitbürger ihres Alters, womit primär und insbesondere das Recht auf ein angemessenes Leben gemeint ist, das so normal und sinnerfüllt als möglich sein soll.

4. Behinderte Menschen haben dieselben bürgerlichen und politischen Rechte wie alle anderen Menschen. Art. 7 der Deklaration über die Rechte der geistig Behinderten bezieht sich auf jede etwaige Einschränkung oder Unterdrückung dieser Rechte bei geistig Behinderten.

5. Behinderte Menschen haben Anspruch auf Maßnahmen, die ihnen dazu verhelfen, zu größtmöglicher Selbständigkeit zu gelangen.

6. Behinderte haben Anspruch auf medizinische, psychologische und funktionelle Behandlung, einschließlich prothetischer und orthetischer Versorgung, auf medizinische und soziale Rehabilitation, berufliche Bildung, Berufsausbildung, berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation, Hilfe, Beratung, arbeitsvermittelnde und andere Dienste, die es ihnen ermöglichen, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten maximal zu entwickeln und den Prozeß ihrer sozialen Eingliederung oder Wiedereingliederung zu beschleunigen.

7. Behinderte haben Anspruch auf wirtschaftliche und soziale Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard. Sie haben das Recht, sich einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu beschaffen und ihn zu behalten oder eine sinnvolle, produktive und vergütete Beschäftigung aufzunehmen und Gewerkschaften beizutreten.

8. Behinderte haben Anspruch darauf, daß ihre besonderen Bedürfnisse in allen Phasen der Wirtschafts- und Sozialplanung berücksichtigt werden.

9. Behinderte Menschen haben das Recht, mit ihren Familien oder Pflegeeltern zu leben und an allen Aktivitäten des sozialen, schöpferischen oder freizeitorientierten Lebens teilzunehmen. Kein(e) Behinderte(r) darf hinsichtlich ihrer oder seiner Unterbringung einer anderen Behandlung ausgesetzt werden als der, die ihr Zustand erfordert oder die für eine Besserung erforderlich ist. Wenn der Aufenthalt einer oder eines Behinderten in einer

Spezialeinrichtung unerlässlich ist, müssen die Umgebung und die Lebensbedingungen dort weitgehendst denen entsprechen, unter denen ein nichtbehinderter Mensch ihres oder seines Alters leben würde.

10. Behinderte sollen gegen jegliche Ausnutzung, gegen Bestimmungen und Behandlungen diskriminierender, beleidigender oder herabsetzender Art geschützt werden.

11. Behinderte Menschen sollen in der Lage sein, von sich aus qualifizierte rechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sich eine solche Hilfe als unerlässlich für den Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums erweist. Wenn Gerichtsverfahren gegen sie laufen, muß beim Prozeß ihrer körperlichen und geistigen Verfassung voll Rechnung getragen werden.

12. Es kann sich als nützlich erweisen, Behindertenorganisationen in allen die Rechte behinderter Menschen betreffenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

13. Behinderte, ihre Familien und die Gemeinschaften in denen sie leben, sollen mit allen geeigneten Mitteln eingehend über die in dieser Deklaration enthaltenen Rechte unterrichtet werden.

Einführung*

Dieses Gesetz will der in jüngster Zeit gewachsenen Erkenntnis Rechnung tragen, daß Opfern von Gewalttaten in weiterem Umfange als bisher mit öffentlichen Mitteln geholfen werden muß. Damit soll eine wichtige soziale und rechtspolitische Aufgabe erfüllt werden, deren Bedeutung erst in den letzten Jahren zunehmend in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt ist. Opfer von Gewaltkriminalität können oft von einem Tag zum anderen ohne jedes Verschulden erwerbsunfähig, hilflos oder pflegebedürftig werden. Solchen schwer geschädigten Menschen Hilfe zu gewähren, ist aber nicht nur eine soziale Aufgabe, sondern auch ein Gebot der Gerechtigkeit. Die durch Gewalttaten persönlich Angegriffenen handeln, falls sie sich verteidigen, zugleich im Interesse der Rechtsgemeinschaft. Wie die Nothelfer oder die sogenannten Verwaltungshelfer (§ 539 Abs. 1 Nr. 9, 12 a, 13 RVO) sind sie, sobald sie Tätlichkeiten nicht nur passiv erdulden, zugleich Verteidiger der Rechtsordnung. Aber auch wenn ihnen keine Gegenwehr möglich ist, kann der Allgemeinheit ihre Schädigung nicht gleichgültig sein. Die gewaltsam Überfallenen befinden sich oft in einer unvermeidbaren Situation; sie haben oft keine Wahl zwischen Abwehr und Flucht. Anders als bei den Angriffen auf das Eigentum oder sonstige Rechte können sie nicht der körperlichen Auseinandersetzung aus dem Wege gehen und auf die Hilfe der Behörden bei dem späteren Schadensausgleich vertrauen.

Dauerfolgen von Körperverletzungen können die allgemeine gesellschaftliche Stellung des Betroffenen schwer beeinträchtigen. Es kann nicht hingenommen werden, daß diejenigen Mitbürger, die unverschuldet durch ein Verbrechen arbeitsunfähig geworden sind, auf allgemeine Sozialhilfeleistungen verwiesen und dadurch in ihrer sozialen Stellung zurückgeworfen werden. Den Staat trifft eine besondere Verantwortung für Personen, die durch eine vorsätzliche Straftat geschädigt werden. Seine Aufgabe ist es, die Bürger namentlich vor Gewalttätern zu schützen. Kann er diese Pflicht nicht erfüllen, so muß er sich für die Entschädigung des Opfers verantwortlich

* (Vgl. BT-Drucksache 7/2506)

fühlen. Zwar kann es nicht Aufgabe der Allgemeinheit sein, in diesen Fällen Schadensersatz einschließlich eines Schmerzensgeldes im Sinne des Zivilrechts zu leisten, weil es hier im Gegensatz zur Amtshaftung an einem schuldhaften Verhalten mangelt. Auch eine zivilrechtliche Gefährdungshaftung der für die Verbrechensbekämpfung zuständigen Behörden läßt sich nicht begründen, da für Art und Ausmaß der Kriminalität besondere, zivilrechtlich nicht erfaßbare Entstehungsursachen und Gesetzmäßigkeiten Bedeutung haben. Die zu gewährenden Leistungen sollen nicht vollen Schadensersatz darstellen; sie müssen jedoch der sozialen Verantwortung der Allgemeinheit gerecht werden und über das Bedürftigkeitsprinzip im Sinne des BSHG hinausgehen. Die Geschädigten müssen von der Allgemeinheit in einem solchen Umfange schadlos gehalten werden, daß ein soziales Absinken der Betroffenen selbst, ihrer Familien und ihrer Hinterbliebenen vermieden wird.

Das Leistungssystem des BVG wird diesen Prinzipien sozialer Entschädigung am besten gerecht, wie auch die Erfahrungen mit der Entschädigungsregelung für Impfgeschädigte bestätigen. Auch zahlreiche andere Gesetze nehmen auf das BVG Bezug. Der 49. Deutsche Juristentag stellte fest, das Bundesversorgungsgesetz sei eine geeignete Vorlage für ein umfassendes soziales Entschädigungsrecht.

I. GESETZESTEXT

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181)

§ 1 Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat.

(2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(3) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind; Buchstabe e gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(4) Ausländer haben keinen Anspruch auf Versorgung, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

(5) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

(6) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind.

(7) § 1 Abs. 3, §§ 64 bis 64 f. sowie § 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt, sofern ein Land Kostenträger ist (§ 4).

§ 2 Versagungsgründe

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

(2) Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

§ 3 Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche nach diesem Gesetz mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(2) Die Ansprüche nach diesem Gesetz entfallen, soweit auf Grund der Schädigung Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, welches das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, bestehen.

(3) Trifft ein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz mit einem Schadensersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

(4) Bei Schäden nach diesem Gesetz gilt § 541 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht.

§ 4 Kostenträger

(1) Zur Gewährung der Versorgung ist das Land verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. Sind hierüber Feststellungen nicht möglich, so ist das Land Kostenträger, in dem der Geschädigte

zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte er im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetreten, so ist der Bund Kostenträger.

(2) Der Bund trägt vierzig vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Zu den Geldleistungen gehören nicht solche Geldbeträge, die zur Abgeltung oder an Stelle einer Sachleistung gezahlt werden.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

§ 5 Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche

(1) Ist ein Land Kostenträger (§ 4), so gilt § 81 a des Bundesversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadensersatzanspruch auf das zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht.

(2) Die eingezogenen Beträge, soweit sie auf Geldleistungen entfallen, führt das Land zu vierzig vom Hundert an den Bund ab.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Versorgung nach diesem Gesetz obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Ist der Bund Kostenträger und hat der Geschädigte im Zeitpunkt der Schädigung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land, sind die Behörden dieses Landes zuständig; hat der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sind die Behörden des Landes zuständig, das die Versorgung von Kriegsoptionen in dem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland durchführt.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Behörden bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoptionenversorgung, mit Ausnahme der §§ 3 bis 5, sowie die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsoptionenfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen.

§ 7 Rechtsweg

(1) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist, mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

(2) Soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 8 Änderung der Reichsversicherungsordnung

Nach § 765 wird folgender § 765 a eingefügt:

„§ 765 a

(1) Den nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Versicherten werden auf Antrag die Sachschäden, die sie bei einer der dort genannten Tätigkeiten erleiden, sowie die Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, ersetzt. Der Anspruch richtet sich gegen den für die Versicherung zuständigen Versicherungsträger.

(2) § 1542 Abs. 1 Satz 1 und § 640 Abs. 2 gelten entsprechend.“

§ 9 Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

§ 12 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird am Ende der Nummer 1 das Wort „oder“ gestrichen, am Ende der Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn für den Schaden, der durch den Gebrauch des ermittelten oder nicht ermittelten Fahrzeugs verursacht worden ist, eine Haftpflichtversicherung deswegen keine Deckung gewährt oder gewähren würde, weil der Ersatzpflichtige den Eintritt der Tatsache, für die er dem Ersatzberechtigten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat.“

2. In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt ferner bei Ansprüchen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände als Straßenbaulastträger sowie bei Ansprüchen der Deutschen Bundesbahn als Baulastträgerin für verkehrssichernde oder verkehrsregelnde Einrichtungen an Bahnübergängen.“

3. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Nr. 2“ ersetzt durch „Nr. 2 und 3“.

§ 10 Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz gilt für Ansprüche aus Taten, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

II. KOMMENTAR

§ 1 Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat.

(2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(3) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind; Buchstabe e gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(4) Ausländer haben keinen Anspruch auf Versorgung, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

(5) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

(6) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind.

(7) § 1 Abs. 3, §§ 64 bis 64 f sowie § 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die

Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt, sofern ein Land Kostenträger ist (§ 4).

Übersicht

	Rdnr.		Rdnr.
I. Versorgung		IX. Angriff	
1. Rechtsnatur des Anspruchs	1	1. Begriff	97
2. Bundesversorgungsgesetz	2	2. Tätlicher Angriff	100
3. Umfang der Versorgung	7	3. Schlägerei	104
4. Leistungsvoraussetzungen	8	4. Personenbezogenheit	106
5. Andere Rechtsvorschriften	9	5. Personengruppe	107
		6. Rechtswidrigkeit	111
II. Räumlicher Geltungsbereich		7. Rechtfertigung	114
1. Begründung	10	8. Vorsatz	144
2. Bereich	11	9. Weitere Voraussetzungen der Strafbarkeit	177
3. Deutsche Schiffe und Luftfahr- zeuge	14		
		X. Abwehr	
III. Persönlicher Geltungsbereich		1. Entschädigungsberechtigung	186
1. Allgemeines	21	2. Notwehr-(Abwehr-)lage	189
2. Deutsche, deutsche Volkszugehö- rige	24	3. Notwehr-(Abwehr-)handlung	196
3. Berechtigte außerhalb des Gel- tungsbereichs	32	4. Verteidigungs-(Abwehr-)wille	207
4. Ausländer	35	5. Irrtum über die Notwehr	208
5. Status und Anspruchsberechtigung	37		
6. Hinterbliebene	39	XI. Beibringung von Gift	
		1. Begründung	211
IV. Niederlassung		2. Folgen der Giftbeibringung	212
1. Allgemeines	42	3. Gifte	213
2. Wohnsitz	43	4. Giftwirkung	220
3. Gewöhnlicher Aufenthalt	56	5. „Andere“ Stoffe	223
		6. Tathandlung	224
V. Entschädigungstatbestand	59		
		XII. Verbrechen mit gemein- gefährlichen Mitteln	
VI. Straftatbestände		1. Gemeingefährliche Verbrechen als Gewalttat	228
1. Tatbestandsgruppen	63	2. Verbrechen	230
2. Straftaten durch Tötlichkeiten	64	3. Gemeingefährliche Mittel	235
3. Straftaten durch Tötlichkeiten und andere Tatformen	65	4. Gefahr für Leib und Leben	241
4. „Nicht-Gewalttaten“	77	5. Subjektive Seite des Tatbestandes	245
5. Gefährungsdelikte	80	6. Tatfolge	250
6. Nebenstrafrecht	83		
VII. Ort der Tat	84	XIII. Angriff mittels eines Kraft- fahrzeuges oder eines Anhängers	
		1. Begründung	251
VIII. Handlungsbegriff	85	2. Anwendungsbereich	252
1. Tatbehandlung	86	3. Haftpflichtversicherung	254
2. Unterlassungsdelikte	88	4. Fahrzeuge	255

	Rdnr.		Rdnr.
XIV. Unfälle			
1. Begründung	258	2. Ursächlicher Zusammenhang zwischen Schädigung und Tod	333
2. Begriff	259	3. Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Schädigung und Gesundheitsstörung	339
3. Anspruchsberechtigte	260	4. Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs	344
4. Unfallschutz	262		
5. Notwendiger Weg	269		
XV. Gesundheitliche Schädigung			
1. Begriff	272	XIX. Erwerbsfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit	
2. Schädigender Vorgang	274	1. Erwerbsfähigkeit	347
3. Absichtlich herbeigeführte Schädigung	275	2. Minderung der Erwerbsfähigkeit	349
		3. Erwerbsunfähigkeit	358
		4. Schädigung und Tod	361
XVI. Gesundheitliche Folgen der Schädigung			
1. Gesundheit	281	XX. Antragstellung	
2. Gesundheitsstörung	282	1. Rechtsvorschriften	363
3. Verschlimmerung, weitere Verschlechterung	306	2. Beratung	364
4. Wesentliche Änderung	316	3. Auskunft	376
		4. Anträge	383
		5. Inhalt der Anträge	402
		6. Rücknahme der Anträge	408
XVII. Wirtschaftliche Folgen der Schädigung			
	319		
XVIII. Ursächlicher Zusammenhang			
1. Ursächlicher Zusammenhang zwischen schädigendem Vorgang und Schädigung	321		

I. Versorgung

1. Rechtsnatur des Anspruchs

1 Der Versorgungsanspruch ist ein gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteter öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch eigener Art. Er dient dem Ausgleich für das besondere Opfer, das der Geschädigte durch die Beeinträchtigung seiner Gesundheit oder die Hingabe seines Lebens der Allgemeinheit erbracht hat. Der Versorgungsanspruch ist also weder ein Aufopferungs- noch ein Schadensersatzanspruch. Bestimmend für die Rechtsnatur des Versorgungsanspruchs und die hieraus ableitbaren Rechte sind das Schadensereignis (§ 1 Abs. 1 bis 3 OEG) und seine Folgen. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen setzt den Kausalzusammenhang zwischen diesem Ereignis und der dabei erlittenen gesundheitlichen Schädigung voraus; er wird befriedigt durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen. Bemessungsgrundlage für die einkommensunabhängigen Leistungen sind die gesundheitlichen, für die einkommens-

abhängigen Leistungen auch die wirtschaftlichen Folgen der Schädigung. Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch, es sei denn, daß der Gesetzgeber Kannleistungen vorgesehen hat.

2. Bundesversorgungsgesetz

2 a) Entsprechende Anwendung. Die Geschädigten und ihre Hinterbliebenen erhalten gemäß § 1 Abs. 1 und 5 OEG auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges — BVG —) vom 20. Dezember 1950 (BGBl. I S. 791) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633) und in der danach jeweils geltenden Fassung. Aus der Formulierung „in entsprechender Anwendung“ könnte geschlossen werden, daß nur die Leistungsvorschriften der §§ 9 ff. BVG anzuwenden sind, nicht aber die Vorschriften der §§ 1 bis 8 BVG, soweit sie nicht Schädigungstatbestände nach dem BVG enthalten. Dagegen spricht zunächst, daß der Gesetzgeber selbst einige dieser Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt hat, so den § 1 Abs. 2 Buchst. e und f BVG — durch Unfall herbeigeführte Schädigungen — (§ 1 Abs. 3 OEG) und den § 1 Abs. 3 BVG — Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Schädigung und Gesundheitsstörung (§ 1 Abs. 7 OEG).

3 Eine Regelung über den **persönlichen Geltungsbereich** enthält das OEG nicht, wenn von der Vorschrift des § 1 Abs. 4 OEG (nicht heimatlose Ausländer) abgesehen wird. Das Gesetz beschränkt sich vielmehr nur auf die Feststellung, daß entschädigungsberechtigt ist, „wer“ als Opfer einer Straftat oder als Betroffener eines Unfalls eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Danach wäre das Gesetz — mit Ausnahme der nicht heimatlosen Ausländer — auf jede natürliche Person (und den Nasciturus) anwendbar, die sich zum Zeitpunkt der Tat bzw. des Unfalls im Geltungsbereich des OEG aufgehalten hat, somit auch auf heimatlose Ausländer und auf Staatenlose. Grundgedanke des Entschädigungsrechts ist jedoch, daß die Gemeinschaft, der der Geschädigte angehört, als Ausgleich für den erlittenen Schaden an Leib und Leben zur Entschädigungsleistung verpflichtet oder daß eine vergleichbare Entschädigung für nach diesem Gesetz unmittelbar Berechtigte vorgesehen ist, wenn sie im räumlichen Geltungsbereich eines anderen Staates eine gesundheitliche Schädigung haben erleiden müssen. Heimatlose Ausländer und Staatenlose gehören diesem Personenkreis nicht an, weshalb das Gesetz auf sie nicht anwendbar ist. Die Ausklammerung

dieses Personenkreises zwingt schon aus Gründen der Rechtssicherheit zu einer Aussage über den persönlichen Geltungsbereich des OEG. Mangels insoweit unmittelbar geltender Regelungen sind daher die Vorschriften des § 7 Abs. 1 BVG entsprechend anzuwenden, ausgenommen die auf die Schädigungstatbestände des BVG abgestellten Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG.

4 Entsprechend anzuwenden sind auch die Vorschriften über Zusammentreffen von Ansprüchen (§§ 54, 55 BVG), über Anpassung der Versorgungsbezüge (§ 56 BVG), über Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung (§§ 60 bis 62 BVG), für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (§§ 64 bis 64 f BVG), über Ruhen des Anspruchs auf Versorgung (§ 65 BVG), über Zahlung (§ 66 BVG), über Übertragung kraft Gesetzes (§§ 71, 71 b BVG), über Kapitalabfindung (§§ 72 bis 78, 80 BVG), über Schadenersatz, Erstattung (§§ 81 bis 81 b BVG), über Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsbezügen auf das Arbeitsentgelt (§ 83 BVG), über Härteausgleich (§ 89 BVG) und über Schlußvorschriften (§§ 90 bis 92 BVG).

5 Nicht entsprechend anwendbar ist die Vorschrift des § 7 Abs. 2 BVG. Der BMA (Schr. vom 2. 6. 1976 — Va 2 — 5051.2 — 525/76) hat hierzu u. a. ausgeführt: „Wenn die erlittene Schädigung einen Anspruch nach dem OEG als auch nach einem ausländischen Entschädigungsrecht begründet, so widerspricht es nach allgemeiner Ansicht dem Sinn und Zweck der sozialen Entschädigung, daß diese Ansprüche zu einer Doppelleistung führen. Derzeit seien ggf. Leistungen nach § 2 Abs. 1 OEG zu versagen.“ Der Erlaß einer allgemeinen Kollisionsnorm — evtl. entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 2 BVG — ist in Aussicht genommen. Nicht entsprechend anwendbar sind weiterhin § 1 Abs. 4 BVG (vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung), weil dieser Tatbestand im § 2 Abs. 1 OEG enthalten ist, § 1 Abs. 5 BVG (Anspruchsberechtigung der Hinterbliebenen), weil die Vorschrift des § 1 Abs. 5 OEG im Ergebnis mit dieser übereinstimmt und als *lex specialis* Vorrang hat, sowie § 8 BVG (Erweiterung des Anwendungsbereichs).

6 b) Zustimmungszuständigkeit. § 1 Abs. 3 BVG (Ungewißheit in der medizinischen Wissenschaft über die Ursache des festgestellten